

Analyse über die geplanten wirtschaftlichen Auswirkungen des Bodengesetzes

Stand: 2012 / AUGUST / 01 /// 11:40

Die Bodennutzung wird durch den Entwurf des Bodengesetzes in 1200 Hektar für die Wirtschaftsgesellschaften/Organisationen mit und ohne Rechtspersönlichkeit maximiert, und eine Berufszwang würde im Rahmen dieser Bestimmung in Abhängigkeit von der Gebietsfläche vorgeschrieben.

Laut der Meinung der Organisation MOSZ (*Landesverband der Landwirte*) würde die Verabschiedung des Gesetzes die Bodennutzungsverhältnisse drastisch ändern, und dadurch auch die Produktion der Agrarwirtschaft. Diese Umstände werden durch die untenstehenden Erwägungen in mehreren Aspekten gewertet und begründet.

Laut der statistischen Angaben des Jahres 2010: 472 Wirtschaftsgesellschaften / Organisationen benutzten einen Grundbesitz über 1200 Hektar Bodenfläche.

Dadurch wurde eine Bodenfläche von insgesamt etwa 1 Million Hektar benutzt, und es bedeutet, dass sie als Folge der Maximierung der Grösse des Grundeigentums etwa auf die Hälfte ihrer Grundbesitzes verzichten müssten (450 tausend Hektar).

Daneben können weitere bedeutsame Gebiete aus Benutzung der Wirtschaftsgesellschaften wegen des irrationalen Beschäftigungszwangs ausfallen.

Laut Schätzung des Landesverbandes MOSZ könnte sich die Bodenfläche in der Nutzung der Wirtschaftsgesellschaften um insgesamt etwa 600 tausend Hektar vermindern.

I. Volkswirtschaftliche Folge der Gebietsverminderung:

1. Die maximierte Besitzgrösse würde bei den betroffenen Wirtschaftsgesellschaften, die gezwungen sind, ihre Besitzgrösse zu vermindern, einen drastischen Vermögensverlust hervorrufen. Wenn z.B. jemand ihre Wirtschaftseinheit für 2500 Hektar eingerichtet (mit anderen Worten: mechanisierte), die Hälfte seiner Maschinen und Einrichtungen (Sachanlagen) überflüssig wird. Beschäftigt sich man nur mit Pflanzenzucht, bringt es – laut unserer Schätzungen – einen Vermögensverlust von etwa 100 - 300 Millionen HUF pro Wirtschaftseinheit (die Höhe hängt selbstverständlich erheblich von der Altersstruktur den Sachanlagen, Maschinen und Einrichtungen und Gebäuden/Bauten ab), und diese Zahl macht etwa 50 - 60 Milliarden HUF pro Wirtschaftszweig aus. Es ist wichtig zu bemerken, dass innerhalb der EU-Haushaltsperiode von 2007 bis 2013 Maschinen und Einrichtungen usw. in Höhe von insgesamt 112 Milliarden HUF gefördert wurden. Mit Betrachtung darauf, dass die EU-Förderungsvorschriften mindestens 5 Jahre für die Benutzung vorschreibt, könnte es vorkommen, dass wegen des Verkaufs der Mittel, die dadurch überflüssig werden, die

voraus bereits zu diesem Zweck ausgezahlten Förderungen zurückzahlen sind. Es würde einen Verlust sowohl für die Wirtschaftseinheiten als auch die ungarische Volkswirtschaft mit sich bringen.

2. Fraglich ist, wann die betroffenen Grundflächen einen neuen Bodenbenutzer finden bzw. wovon das dafür erforderliche Kapital kommt, das zur Benutzung dieser Mittel in der Landwirtschaft erforderlich ist? Etwa 45 – 60 Milliarden HUF würden benötigt – auf dem neuesten Kostenniveau gerechnet -, die landwirtschaftliche Gerätschaft, die für 450 tausend Hektar erforderlich ist, einzuholen.

3. Falls diese Bodenfläche - wie auch immer - einige Jahre nicht bestellt werden, der Abruf der EU-Förderung in Höhe von 100 Millionen EUR pro Jahr (30 Milliarden HUF/Jahr) fraglich wird.

4. Würden 450 tausend Hektar zeitweilig der Produktion ausfallen, könnten wir mit einem Produktionsausfall von 110 bis 150 Milliarden HUF/Jahr kalkulieren. Die Höhe der ausgebliebenen Produktion in der Pflanzenzucht macht in diesem Fall 10 -12 % des Bruttoproduktionswertes und 4 – 5 % des Bruttogesamtproduktionswertes der Landwirtschaft aus.

II. Auswirkungen des Beschäftigungszwangs:

In dem Gesetzentwurf einen viel grösseres Problem als die oben geschilderten bedeutet der für die Bodennutzung vorgeschriebener Beschäftigungszwang. Laut den Angaben des Statistischen Berichtes 2010 sind cca. 2,5 Millionen Hektar in der Benutzung der juristischen Personen (Wirtschaftseinheiten). Die statistische Beschäftigtenzahl macht ungefähr 73 tausend Personen aus, und diese Zahl bedeutet laut der Ausweisung des Forschungsinstituts für die Agrarwirtschaft (*Agrárgazdasági Kutató Intézet – AKI*) – wenn man die Teilzeitbeschäftigung in Betracht zieht - das Arbeitsverhältnis von 155 tausend Arbeitnehmern. Auf eine „statistische“ Person fällt eine Fläche von 34,2 Hektar.

Demgegenüber bekommt man die folgende Aufstellung, wenn man die geplanten Erwartungen in Betracht zieht:

* bis 500 Hektar Betriebsgrösse	höchstens	33,3 Hektar/Arbeitnehmer
* 800 Hektar Betriebsgrösse		26,7 Hektar/Arbeitnehmer
* 1000 Hektar Betriebsgrösse		16,7 Hektar/Arbeitnehmer
* 1200 Hektar Betriebsgrösse		12 Hektar/Arbeitnehmer

Es bedeutet, dass erforderlich wäre, die statistische Bestandszahl der Beschäftigten in diesem Beschäftigtenkreis mindestens zu verdoppeln. Die Landwirtschaftstätigkeit gibt aber für diese Erhöhung keine Deckung. Laut der Bilanzangaben 2010 der

Wirtschaftsgesellschaften mit doppelter Buchführung waren die einschlägigen Eckzahlen wie folgt:

* Ausgezahlte Arbeitslohn	118 Milliarden HUF
* Öffentliche Lasten als Nebenkosten	33,6 Milliarden HUF
* Bilanzergebnis	32,8 Milliarden HUF

Es heisst: Hätten die Wirtschaftsgesellschaften mit doppelter Buchführung im Finanzjahr 2010 auf ihr Bilanzergebnis ganz und voll verzichtet, wäre es möglich gewesen, ihre Beschäftigtenzahl nur um 20 % zu erhöhen (mit Durchschnittskosten gerechnet). Dazu kommt noch, dass eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Beschäftigung die Konkurrenzfähigkeit verschlechtert, die Finanzmittel der Entwicklungen und der Investitionen vermindert, das heisst, die Bedingungen der langfristigen und erfolgreichen Wirtschaftsführung unmöglich macht. (Es ist nicht oder nur bedingt zu erwarten, dass die Wirtschaftseinheiten ihre langfristige Tätigkeit ohne Möglichkeit auf Gewinnerwerb ausüben).

Die obigen Feststellungen sind auch durch die Daten 2010 des AKI – Testbetriebssystems (AKI Tesztüzemi Rendszer) begründet. Nach Aussage dieser Daten wurden die folgenden Bruttoerträge (*Arbeitslohn plus öffentliche Lasten plus Ergebnis des Wirtschaftszweiges*) der Nutzpflanzen für ein Hektar nicht erreicht:

* Weizen	40 tausend HUF
* Sonnenblume	54 tausend HUF
* Mais	125 tausend HUF

Wenn man mit dem gültigen Mindestlohn (93 tausend HUF/Person/Monat) bzw. den Nebenkosten rechnet, wird die folgenden Ackerlandgrösse für das Null-Ergebnis erforderlich sein:

* Weizen	36 Hektar/Person
* Sonnenblume	27 Hektar/Person
* Mais	12 Hektar/Person

(Bemerkung: im Wirtschaftsjahr 2010 gab es eine hundertjährige Rekordproduktion in dem Maisanbau, der reale Wert macht auch in diesem Fall 25 bis 30 Hektar aus).

Aus der obigen Ausführungen folgt, dass es prinzipiell unmöglich ist, eine Beschäftigtenzahl 100 Personen für 1200 Hektar zu erreichen, und aus diesem Grund muss man auch damit rechnen, dass die dadurch etwa die Hälfte der betroffenen 472 Betriebe gezwungen sein werden, ihre Produktionsfläche auf 500 bis 800 Hektar zu reduzieren.

Es könnte die folgenden weiteren Nachteile mit sich bringen:

- * „Produktionsausfall“ von 130 bis 170 tausend Hektar
- * Vermögensverlust in Höhe von 18 bis 25 Milliarden HUF
- * Erlösausfall in Höhe von 45 Milliarden HUF
- * Ausfall einer Beförderung von 35 Millionen EUR (10,5 Milliarden HUF)

Die Beschäftigungsvorschrift würde den Verzicht auf die Bodenbenutzung auch im Falle derjenigen Bodenbenutzer erzwingen, die auf eine Bodenfläche weniger als 1200 Hektar verfügen. Dieser Wert ist bereits schwer einzuschätzen.

Nach unserer Berechnungen würde es die untenstehende Folge haben:

- * Weiterer „Verlust“ von 150 - 200 tausend Hektar
- * mit einem Vermögensverlust von 20 - 30 Milliarden HUF
- * Erlösausfall von 50 Milliarden HUF
- * Ausfall einer Beförderung von 40 Millionen EUR (12 Milliarden HUF)

III. Tierzucht

Die Verwirklichung der Grössenbegrenzung könnte in erster Linie die Tierzucht schädlich beeinflussen, darin mehrheitlich die Milchproduktion sowie die Schweinezucht. 90 % der Molkereien (Milchwirtschaft) gehören den Wirtschaftsgesellschaften als juristischen Personen an. 87 % des Bestandes – und dadurch etwa 75 % des gesamten Kuhbestandes - gehören solchen Wirtschaftsgesellschaften an, die über mehr als 300 Hektar Bodenfläche verfügen.

Beinahe 70 % des Schweins- und Mutterschweinbestandes befinden sich im Eigentum der Wirtschaftsgesellschaften. Sie befinden sich mehrheitlich bei solchen Wirtschaftsgesellschaften, die über eine Bodenfläche von 300 Hektar verfügen.

Charakteristische Betriebsgrösse der Molkereien: 500 - 600 Kühe mit Kälbern (Bemerkung: die älteren und nicht modernisierten Molkereien sind im allgemeinen kleiner, aber es gibt 12 - 15 solche Betriebe, bei denen die Zahl der Kühe die Zahl 1000 übertrifft).

Etwa 700 Hektar werden benötigt, den Futterbedarf einer durchschnittlichen Molkerei mit 500 Kühen sicherstellen zu können (für Silage: 250 Hektar, Luzerne: 100 Hektar, Grasfläche: 10 Hektar und Korngetreide: 250 Hektar) mit 30 Arbeitnehmern (davon: Tierzucht: 22, Produktion des Tierfutters: 4, sonstige Personen: 4).

Im Sinne des Gesetzentwurfs müssen mindestens 30 Arbeitnehmer je 800 Hektar Bodenfläche beschäftigt werden, folglich: Die Molkereieinhaber, die sich so entscheiden, dass die Milchproduktion beibehalten möchten, müssen alle mit der Pflanzenzucht verknüpften Aktivitäten beenden.

Die Betreiber der Molkereien, die diese Betriebsgrösse übersteigen, haben keine andere Wahl, als den Betrieb zu schliessen.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass mindestens 20 – 25 % des Milchkuhbestandes verlorengehen, das heisst 20 % des gesamten Kuhbestandes. Diese Situation verursacht eine Herabsetzung der Milchproduktion um mindestens 30 %, mit Beracht darauf, dass die spezifische Milchproduktion der grösseren Molkereien die Durchschnittsgrösse der

Volkswirtschaft übersteigt. Es bedeutet eine Wertverminderung der Bruttoproduktion von 50 Milliarden HUF, die 2 – 3 % des gesamten Agrarproduktionswertes ausmacht.

Die Lage der Schweinemastanstalten scheint noch schwerer zu sein. Die gängige Betriebsgrösse eines Schweinestalls bei den Wirtschaftsgesellschaften ist: 800 Mutterschweine. Es bedeutet einen jährlichen Ausschub von etwa 20 tausend Schlachtschweine. Die dafür erforderliche Menge an Korngetreide beträgt 5600 Tonnen, wofür mehr als 1100 Hektar Bodenfläche benötigt würde. Zur gleichen Zeit sind dazu 33 - 35 Personen benötigt (davon: 25 Personen sind mit der Tierzucht, 4 - 5 Personen mit der Pflanzenzucht und 4 - 5 Personen mit sonstigen Tätigkeiten verknüpft). Im Falle von 35 Beschäftigten wird die Wirtschaftseinheit – laut dem Gesetzentwurf - berechtigt sein, 800 Hektar zu benutzen, und folglich ergibt sich eine Wahlmöglichkeit wie folgt:

1. Im Falle einer Beschäftigung von weiteren 65 Arbeitnehmern wird die Produktion mit Sicherheit defizitär. Die Einkünfte pro Schlachtschwein betragen laut den Angaben des Instituts AKI 6,41 HUF, die für 20.000 Schlachtschweine 12,8 Millionen HUF bedeuten. Die Beschäftigung von 65 Arbeitnehmern auf Mindestlohniveau würde zur gleichen Zeit 93 Million HUF Kosten (inklusive Nebenkosten) verursachen, mit anderen Worten 80 Million HUF müssten als Verlust in Betracht gezogen werden.

2. Der Bestand wird auf ein Niveau reduziert, wo eine Bodenfläche von 500 Hektar die Tierfutterproduktion versorgen kann. Es würde bedeuten, dass der Bestand halbiert werden müsste, das Absurdum ist, weil sich in diesem Fall die spezifischen Kosten so erhöhen würden, dass sie das Mehrfache des von AKI ausgewiesenen Ergebnisses in Höhe von 12,8 Million HUF null und nichtig machten.

3. Der Betrieb wird entweder abgeschlossen oder es wird versucht, ihn mit gekauften Tierfutter zu erhalten. Diese letztere würde gleichfalls eine unvernünftige Entscheidung sein, mit Betracht auf den sich hektisch ändernden Verkaufspreis der Mastschweine.

Man muss damit kalkulieren, dass der in diesen Bereich angehörende Schweinsbestand halbiert wird. Es würde 30 – 40 % des ganzen Bestandes betroffen, und einen Produktionsausfall von 40 - 50 Milliarden HUF mit sich bringen. Es beträgt etwa 2 Prozent des landwirtschaftlichen Bruttoproduktionspreises.

IV. EU-Förderungen

In Verbindung mit der Milkproduktion und der Schweinzucht liegt ein sehr schwerwiegendes weiteres Problem darin, dass bis heute 235 Milliarden HUF als Förderung für die Modernisierung der Tierhalteanlagen genehmigt wurden, und

mindestens ein Drittel dieser Förderungsgelder könnte durch die Produktionsverminderung betroffen sein. Es bedeutet, dass eine Beförderungssumme in 80 - 100 Milliardenhöhe müsste von den Produktionsbetrieben zurückgezahlt werden, und die gleiche Summe für Ungarn aus der EU-Förderquellen verlorengehen würde.

Der Handlungs-/Unternehmungsbereich der Wirtschaftsgesellschaften würden erheblich eingengt sein. In der neuen Situation richten sich die strategischen Entscheidungen nicht auf die langfristige und erfolgreiche Tätigkeit, sondern in erster Linie auf die Anpassung zu den neuen Umständen, und es bringt das Ausbleiben der Betriebsentwicklungen und der erforderlichen Investitionen mit sich. Es würde nicht nur die Inanspruchnahme der EU-Förderquellen abschaffen, sondern auch die Konkurrenzfähigkeit erheblich verschlechtern.

V. Abänderung des Bruttoproduktionswertes und Export

Wenn man des weiteren in Betracht zieht, dass auch die Wirtschaftsgesellschaften landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, bzw. landwirtschaftliche Dienstleistungen in einem breiten Kreise gewähren – das auch ein Teil des Bruttoproduktionswertes der Landwirtschaft darstellt –, kann eine reale Reduktion des Produktionswertes der Agrarwirtschaft von insgesamt 20 – 25 % geschätzt werden. Es bedeutet, dass der ungarische Export-Warenfonds praktisch verschwindet.

Das Bild wird auch dadurch weiter beschattet, dass früher oder später, wenn die so freisetzenden Bodenflächen von Käufern (Benutzer wie z. B. die sog. Landwirte) gekauft werden, wird die Struktur der ungarischen Agrarwirtschaft noch verzerrter, als heute der Fall ist. (Es versteht sich selbst, dass es problematisch ist, weil z. B. die im Falle der Urproduzenten die maximale Besitzgröße 50 Hektar beträgt und die Gleiche bei den Landwirten, die eine sog. Familienwirtschaft führen, 500 Hektar, usw.). Ein Anteil von 1/3 bis 1/2 der Ausfälle in der Pflanzenzucht kann innerhalb wenigen Jahren ersetzt werden, aber die Verminderung in dem Tierbestand im Falle der Tierzucht wird langfristig erhalten bleiben. Es wird die Folge haben, dass Ungarn gezwungen sein wird, diesen Ausfall aus Milch und Fleisch langfristig aus Import zu decken. Diese Situation würde natürlich für die Nachbarländer vorteilhaft sein, weil sie ihre minderwertigeren Waren – als Folge des Bodengesetzes - auf dem Binnenmarkt stabil absetzen könnten.

VI. Beschäftigung, Budgetäre Beziehungen

Die statistische Zahl der Beschäftigten der Wirtschaftsgesellschaften beträgt 73 tausend Personen.

Wenn in diesem Bereich die zwangsläufige Verminderung der Agrarproduktion eintritt – mit besonderer Hinsicht darauf, dass die grösste Verminderung die Tierzucht betrifft –,

man muss mindestens um einen 40%-igen Abbau im Personalstand gerechnet werden.
(Voraussichtliche Verteilung innerhalb des Abbauens im Beschäftigungsbereich:

* Tierzucht über 50 %

* Pflanzenzucht 20 – 30%)

Einen wichtigen Gesichtspunkt bedeutet in dieser Schätzung, dass die Wirtschaftsgesellschaften – auf der Hälfte der Bodenfläche – im Durchschnitt 73 tausend Arbeitnehmer beschäftigen, von den Privatunternehmern im Agrarbereich zirka 12 tausend Arbeiter offiziell angemeldet wurden und bei den Landwirten als Urproduzenten insgesamt 22 tausend Personen sind registriert bei dem Finanzamt (NAV), die irgendwelche Steuer zahlen.

Die von den Wirtschaftsgesellschaften eingezahlte Steuer machte 80 Milliarden HUF im Finanzjahr 2010 aus (Körperschaftsteuer, Lohnsteuer inklusive Einkommenssteuer, die nach den Angestellten gezahlt wurde, des weiteren Lokalsteuer, Pensionsabgabe, Sozialversicherung usw.).

Der Staatshaushalt muss damit rechnen, dass mindestens die Hälfte dieser Steuereinnahme verlorengehen wird. Er muss darüber hinaus auch die Verminderung der Umsatzsteuer und der diesbezüglich ähnlichen Steuern in Kauf nehmen, die den Abbau der Produktion mit sich bringt.

Die Privatunternehmen zahlten im Geschäftsjahr 2010 zum Rechtstitel und ohne Umsatzsteuer 8 Milliarden HUF ein, welche Einzahlung nicht einmal in der folgenden Zeitperiode höher wird.

22 tausend Urproduzenten zahlten insgesamt 2,0 Milliarden HUF als Einkommenssteuer ein (der Wert dieser Einzahlung macht seit Jahren ungeändert diese Summe aus, aber das Ministerium für Landentwicklung (VM) spricht immernoch über 500 tausend Urproduzenten).

VII. Bodenpreis, Pachtrecht

Zur Zeit sind nahezu 2 Million Grundbesitzer in Ungarn registriert. In ihrem Besitz befinden sich mehrheitlich sehr winzige Parzellen.

Der Kreis derjenigen, die in der Zukunft Boden kaufen können, ist von dem neuen Gesetzentwurf erheblicherweise, als gegenwärtig begrenzt worden.

Im Sinne des gegenwärtig gültigen Bodengesetzes ist jeder ungarischer Staatsbürger berechtigt, höchstens 300 Hektar Bodenfläche zu kaufen. So beträgt die Zahl der möglichen Käufer 10 Million.

Demgegenüber begrenzt der neue Gesetzentwurf den Kreis der Berechtigten drastisch; ausschliesslich sog. Landwirte könnten Boden kaufen.

Landwirt ist, der

- * entweder in Haupt- oder Nebentätigkeit
- * landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt
- * über Qualifikation im Agrarbereich
- * oder landwirtschaftliche Produktionspraxis bestimmter Zeitdauer verfügt.

Diese Regelung macht den Kreis der Käufer enger, sie teilt die möglichen Käufer praktisch auf Urproduzenten und Privatunternehmer auf. Es bedeutet höchstens 500 - 600 tausend potenzielle Käufer. Wenn man in Betracht zieht, dass einen Erlös mehr als 600 tausend HUF aus landwirtschaftlicher Produktion von den Urproduzenten nur insgesamt 22 tausend Personen erklärten (Steuererklärung), der Kreis der potenziellen Käufer eingeengt und auf einige Zehntausenden begrenzt wird. Wenn wir auch die Tatsache in Betracht nehmen, dass ein Teil von ihnen gleichfalls von der Erwerbsgrenze betroffen sind, es kann einfach festgestellt werden, dass auf dem Markt nicht viele Käufer anwesend werden (obere Grenze für: Urproduzenten 50 Hektar, Privatunternehmen 300 Hektar und Landwirt mit Familienbetrieb 500 Hektar).

Es bedeutet, dass sich die Preise nach der Verabschiedung des Gesetzes drastisch vermindert werden müssen.

Nach Verabschiedung des Gesetzentwurfes wird sich die Zahl der gegenwärtigen Bodeninhaber bzw. Landwirte mit Familienwirtschaft langfristig von zirka 2 Million auf 15 tausend verringern. Es bedeutet, dass das Grundvermögen in unserer Heimat das Privileg einer engen Gruppe sein wird.

Die Situation ist bezüglich der Pachtgebühren nicht viel besser.

Auf Grund der obigen Schilderungen kann man sehen: Wenn plötzlich mehr als 600 tausend Hektar für den Markt als Angebot für Pächter freigesetzt wird, es bringt die Herabsetzung der Pachtgebühren auch für die ganze 5 Millionen Hektar Grundfläche mit sich. Das heisst, dass das neue Gesetz für die gegenwärtigen Grundeigentümer/-inhaber die Entwertung des Vermögens, die Reduktion der Erträge des Vermögens, mit einem Wort einen ernststen Vermögensverlust bedeutet.

In dieser Analyse beschäftigen wir uns nicht mit den weitergehenden Auswirkungen, aber es ist offensichtlich, dass diese Lage viel enstzunehmenden Abbau in der Lebensmittelindustrie und dem Handel der Agrarprodukten hervorrufen wird, die schwerwiegender sein werden, als die oben Geschilderten. Mit den folgenden weiteren Auswirkungen können wir darüber hinaus rechnen: weitere erhebliche Arbeitslosigkeit (Personalabbau), Ausfall der Steuereinnahmen, GDP-Verminderung und die Verschlechterung der Aussenhandelsbilanz.

Zusammengefasst könnten wir sagen, dass die Zielsetzung des neuen Bodengesetzentwurfes im Unmöglichmachen der Wirtschaftsgesellschaften im Agrarsektor liegt, mit der Bemerkung, dass er die Betriebsgrösse und den Zugang zum

Grundvermögen (Boden) ungerechtfertigt und sinnlos beschränkt, und durch die Vorschrift der Beschäftigung in die Abwicklung der Unternehmen eingreift. Der Entwurf verschlechtert erheblich die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe, während unsere Konkurrenten, die Produzenten innerhalb der EU dadurch doppelt vergünstigt werden, mit Anbetracht darauf, dass sie sich entwickeln und ihre Effizienz erhöhen können.

Erarbeitet von:

Dr. Máhr András und Magyar György

Paragi Márton und Váry Attila